

RATHAUSVEREIN AACHEN E.V.

Satzung Rathausverein Aachen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen Rathausverein Aachen -.
- **2.** Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Namen Rathausverein Aachen e.V. -.
- 3. Der Sitz des Vereins ist Aachen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein

- wirbt für das Interesse der Bürgerschaft am Erhalt des historischen Rathauses der Stadt Aachen als bedeutsames Baudenkmal.
- fördert die Aufarbeitung seiner kultur- und baugeschichtlichen Bedeutung.
- trägt bei zur Steigerung der Attraktivität der Gestaltung des Rathauses.
- beabsichtigt insbesondere, aus Beiträgen, Spenden und Sachleistungen seiner Mitglieder oder Dritter eine möglichst wirksame Beihilfe zu den der Stadt Aachen durch Erhaltungs-, Sanierungs- und Baumaßnahmen, Innenausstattung an diesem Rathaus entstehenden Kosten und zu dessen Innenausstattung zu leisten.
- unterstützt die Aufarbeitung der Geschichte des Rates und der kommunalen Selbstverwaltung der Stadt Aachen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- **1.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- **2.** Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern.
- 2. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Auftrag, der an den Vorstand zu richten ist, voraus. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
- 3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grunde durch einstimmigen Beschluss, der schriftlich begründet werden muss, ausschließen.

Unser Rathaus baut auf Sie

RATHAUSVEREIN AACHEN E.V.

RATHAUS
52058 AACHEN
TELEFON +49 (0) 241/432-7305
TELEFAX +49 (0) 241/432-8008
RATHAUSVEREIN@EUREGIOPOST.DE
WWW.BATHAUSVEREIN-AACHEN.DE

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

VORSITZENDE

OBERBÜRGERMEISTERIN

SIBYLLE KEUPEN

STELLVERTRETER

GEORG HELG

SCHATZMEISTER

RALF WAGEMANN

GESCHÄFTSFÜHRUNG MICHAEL FERBER

EHRENVORSITZENDER

Dr. Jürgen Linden

BEISITZER

PETER BRUST
HENDRIK HACKMANN
DIETER JUNGHANS
ANDREAS MÜLLER
PROF. DR. HARALD MÜLLER
DR. HEIKE NELSEN
DR. FRANK POHLE
HORST ROBERTZ
CLAUDIA WELLEN-SPIX

GESCHÄFTSSTELLE

MICHAEL FERBER

UST-IDNR.: DE237739376



RATHAUSVEREIN AACHEN E.V.

Satzung Rathausverein Aachen e.V.

§ 5 Fördernde Mitglieder

- **1.** Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden.
- 2. Für die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.
- 3. Für die Beendigung der fördernden Mitgliedschaft gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 6 Beitrag

 Beiträge werden von der Mitgliederversammlung nach dem jeweiligen Bedarf des Vereins festgesetzt. Für das zum Zeitpunkt der Aufnahme laufende Rechnungsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- **2.** Darüber hinaus kann der Vorstand einen Beirat berufen. Der Beirat hat lediglich beratende Funktionen.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu neun Beisitzer in den Vorstand wählen.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig, der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers.
- 3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser nicht anwesend ist, des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichen Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Unser Rathaus baut auf Sie

RATHAUSVEREIN AACHEN E.V.

RATHAUS
52058 AACHEN
TELEFON +49 (0) 241/432-7305
TELEFAX +49 (0) 241/432-8008
RATHAUSVEREIN@EUREGIOPOST.DE
WWW.RATHAUSVEREIN-AACHEN.DE

Geschäftsführender Vorstand

VORSITZENDE

OBERBÜRGERMEISTERIN SIBYLLE KEUPEN

STELLVERTRETER

GEORG HELG

SCHATZMEISTER

RALF WAGEMANN

GESCHÄFTSFÜHRUNG

MICHAEL FERBER

EHRENVORSITZENDER

Dr. Jürgen Linden

BEISITZER

PETER BRUST
HENDRIK HACKMANN
DIETER JUNGHANS
ANDREAS MÜLLER
PROF. DR. HARALD MÜLLER
DR. HEIKE NELSEN
DR. FRANK POHLE
HORST ROBERTZ
CLAUDIA WELLEN-SPIX

GESCHÄFTSSTELLE

MICHAEL FERBER

UST-IDNR.: DE237739376



RATHAUSVEREIN AACHEN E.V.

Satzung Rathausverein Aachen e.V.

§ 10 Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, von denen eines der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder wird wenigstens einmal im Jahr einberufen.
- 2. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von wenigstens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des letzten Einladungsschreibens folgenden Tag.
- **3.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung vom Vorstand beschlossen oder von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- **4.** Jedes ordentliche Mitglied und jedes Mitglied des Vorstandes hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei den Beschlüssen nach § 12 Nr. 3 und 4 sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
- **5.** Die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist nicht von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder abhängig.
- **6.** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie eine Nichtbeteiligung an der Beschlussfassung behandelt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen erforderlich.
- 7. Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist dieser nicht anwesend, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. An dessen Stelle ist das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden berufen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vereins den Vorsitz.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- 1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2.
- 2. Die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Geschäftsberichtes.
- 3. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und die Genehmigung der Rechnungsprüfung.
- 4. Die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer.
- 5. Die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 6. Die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Unser Rathaus baut auf Sie

RATHAUSVEREIN AACHEN E.V.

RATHAUS
52058 AACHEN
TELEFON +49 (0) 241/432-7305
TELEFAX +49 (0) 241/432-8008
RATHAUSVEREIN@EUREGIOPOST.DE
WWW.BATHAUSVEREIN-AACHEN.DE

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

VORSITZENDE

OBERBÜRGERMEISTERIN SIBYLLE KEUPEN

STELLVERTRETER

GEORG HELG

SCHATZMEISTER

RALF WAGEMANN

GESCHÄFTSFÜHRUNG MICHAEL FERBER

EHRENVORSITZENDER

Dr. Jürgen Linden

BEISITZER

PETER BRUST
HENDRIK HACKMANN
DIETER JUNGHANS
ANDREAS MÜLLER
PROF. DR. HARALD MÜLLER
DR. HEIKE NELSEN
DR. FRANK POHLE
HORST ROBERTZ
CLAUDIA WELLEN-SPIX

GESCHÄFTSSTELLE

MICHAEL FERBER

UST-IDNR.: DE237739376



RATHAUSVEREIN AACHEN E.V.

Satzung Rathausverein Aachen e.V.

§ 13 Niederschrift

1. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung sowie die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Beiträge, Kostenaufbringung

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht, durch Beiträge der Mitglieder, durch Zuwendungen – auch Sachleistungen –, die dem Verein gemacht werden, durch öffentliche Fördermittel. Die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben des Vereins dienen. Es dürfen Rücklagen i.S. von § 58 Ziff. 6 und 7 AO gebildet werden.

§ 15 Jahreshaushalt

1. Der Vorstand stellt einen Jahreshaushalt auf. Er beschließt darüber sowie über die Anlegung des Vereinsvermögens und über die Verwendung der für die Zwecke des Vereins verfügbaren Mittel. 2. Die Kosten der Verwaltung sind aus den für die Zwecke des Vereins verfügbaren Mitteln zu bestreiten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen und drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Der Vorstand ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen der Stadt Aachen mit der Auflage zu übertragen, das Vermögen ausschließlich z dem in § 2 Abs. 1 angegebenen Zweck, wenn dieser nicht mehr zu verwirklichen ist, für sonstige gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung ist errichtet in Aachen am 12. April 2002.

Vorstand

Sibylle Keupen Georg Helg Ralf Wagemann Michael Ferber

Oberbürgermeisterin Stellv. Vorsitzender Schatzmeister Geschäftsführer

Dr. Jürgen Linden Ehrenvorsitzender

Beisitzer

Peter Brust Hendrik Hackmann Dieter Junghans Andreas Müller Prof. Dr. Harald Müller Dr. Heike Nelsen Prof. Dr. Frank Pohle Horst Robertz Claudia Wellen-Spix

Unser Rathaus baut auf Sie

RATHAUSVEREIN AACHEN E.V.

RATHAUS
52058 AACHEN
TELEFON +49 (0) 241/432-7305
TELEFAX +49 (0) 241/432-8008
RATHAUSVEREIN@EUREGIOPOST.DE
WWW.RATHAUSVEREIN-AACHEN.DE

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

VORSITZENDE

OBERBÜRGERMEISTERIN SIBYLLE KEUPEN

STELLVERTRETER

GEORG HELG

SCHATZMEISTER

RALF WAGEMANN

Geschäftsführung Michael Ferber

EHRENVORSITZENDER

Dr. Jürgen Linden

BEISITZER

PETER BRUST
HENDRIK HACKMANN
DIETER JUNGHANS
ANDREAS MÜLLER
PROF. DR. HARALD MÜLLER
DR. HEIKE NELSEN
DR. FRANK POHLE
HORST ROBERTZ
CLAUDIA WELLEN-SPIX

GESCHÄFTSSTELLE

MICHAEL FERBER

UST-IDNR.: DE237739376